

Sozialrechtliche Werte 2012

Mit 1.1.2012 haben sich wieder eine Reihe von Beträgen geändert. Wir haben für Sie einen Überblick über die aktuellen sozialrechtlichen Werte zusammengestellt.

Inhalt	Seite
Familienbeihilfe.....	2
Kinderbetreuungsgeld.....	2
Geringfügige Beschäftigung	3
Arbeitslosengeld	3
Weiterbildungsgeld.....	3
Selbstbehalte in der Krankenversicherung.....	4
Sozialversicherungsbeitrag.....	6
Mindeststandards im Rahmen der Mindestsicherung.....	6
Dauerunterstützte	7

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt pro Monat (nach Alter des Kindes):	
ab Geburt	105,40 Euro
ab 3 Jahren	112,70 Euro
ab 10 Jahren	130,90 Euro
ab 19 Jahren	152,70 Euro
Zuschlag für erheblich behindertes Kind	138,30 Euro

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern um folgende Beträge (sogen. **Geschwisterstaffelung**):

für zwei Kinder um monatlich	12,80 Euro
für drei Kinder um monatlich	47,80 Euro
für vier Kinder um monatlich	97,80 Euro
für jedes weitere Kind um monatlich	50,00 Euro

Ergänzt wird die Familienbeihilfe mit dem **Kinderabsetzbetrag** pro Monat:

pro Kind	58,40 Euro
----------	------------

Für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren erhöht sich die Familienbeihilfe für den September 2012 um 100 Euro (vormals 13. Familienbeihilfe).

Kinderbetreuungsgeld

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz

	täglich
bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)	14,53 Euro
bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)	20,80 Euro
bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)	26,60 Euro
bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner)	33,00 Euro

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit max. 14 Monaten Bezugsdauer (davon mind. 2 Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mind. 33,- bis max. 66,-.

Die **Zuverdienstgrenze** stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteils ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeb-

lich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2012 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder 16.200,- jährlich (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommenabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von 6.100,- jährlich möglich.

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab 1.1.2010 können Bezieher/-innen einer Pauschalvariante max. für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich 6,06 beziehen.

Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/-in jährlich 6.100,- und für den/die Partner/-in 16.200,-. Diese Beihilfe ist im Gegensatz zum Zuschuss-Modell nicht rückzahlbar.

Geringfügige Beschäftigung

Geringfügig beschäftigt ist, wer ...	Betrag	Zeitraum
bei regelmäßiger Beschäftigung nicht mehr verdient als	376,26 Euro	im Monat
bei fallweiser Beschäftigung nicht mehr verdient als	28,89 Euro	pro Arbeitstag

Geringfügig Beschäftigte können sich um monatlich 53,10 Euro in der Pensions- und Krankenversicherung selbst versichern.

Arbeitslosengeld

	Betrag	Zeitraum
Arbeitslosengeld beträgt (Grundbetrag)	55 % des Netto-Einkommens des (vor)letzten Arbeitsjahres	Tagsatz
Familienzuschlag für Angehörige	0,97 Euro	täglich

Weiterbildungsgeld

Während einer Bildungskarenz bekommt ein/eine Arbeitnehmer/-in Weiterbildungsgeld vom Arbeitsmarktservice. Dieses entspricht der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, sofern dieses höher ist als das Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 14,53 täglich.

Selbstbehalte in der Krankenversicherung

Heilbehelfe (ausgenommen Brillen)	
10 Prozent, aber mindestens	28,20 Euro

Brillen und Kontaktlinsen	
10 Prozent, aber mindestens	84,60 Euro

E-Card Service-Entgelt	
1 x jährlich	10,00 Euro

befreit sind:

- geringfügig Beschäftigte
- Pensionisten/-innen
- Kinder, die als Angehörige gelten
- Rezeptgebührenbefreite etc.

Rezeptgebühr	
pro Medikament	5,15 Euro

befreit sind:

- Ausgleichszulagenbezieher/-innen
- Patienten/-innen mit anzeigepflichtiger Krankheit
- Versicherte (auf Antrag):

	mit monatlichen Netto- Einkünften ab 1.1.2012 bis:	bei überdurchschnittlichen Aus- gaben aufgrund von Leiden und Gebrechen:
- Alleinstehende	814,82 Euro	937,04 Euro
- Ehepaare oder Lebensgefährten	1.221,68 Euro	1.404,93 Euro
- Erhöhung pro Kind	125,72 Euro	125,72 Euro

Die generelle Obergrenze bei den Rezeptgebühren beträgt 2 % des jährlichen Nettoeinkommens (Mindestobergrenze: 37 Rezeptgebühren pro Jahr).

Verpflegungskostenbeitrag im Krankenhaus (pro Tag)	
Versicherte ausgenommen: Rezeptgebührenbefreite, Mindestsicherungsbezieher/-innen, Organspende, Geburt, etc.	11,21 Euro
Angehörige (abhängig von der Größe der Krankenanstalt)	max. 17,80 Euro bis 16,00 Euro
Begleitperson	5,10 Euro

Betrag pro Verpflegungstag bei Kuraufenthalt und Rehabilitation	
bei einem monatlichen Bruttoeinkommen bis ... 814,82 Euro	0,00 Euro
bei einem monatlichen Bruttoeinkommen bis ... 1.396,20 Euro	7,04 Euro
bei einem monatlichen Bruttoeinkommen bis ... 1.977,59 Euro	12,07 Euro
bei einem monatlichen Bruttoeinkommen über . 1.977,59 Euro	17,10 Euro

Der Kostenbeitrag bei Maßnahmen der Rehabilitation ist mit einer Höchstdauer von 28 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt.

Sozialversicherungsbeitrag

Die Höchstbeitragsgrundlage (bis zu diesem Betrag des Einkommens ist Sozialversicherung zu zahlen) beträgt **4.230 Euro monatlich** bzw. **141 Euro täglich**.

Der Sozialversicherungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen (in Prozent):

	Arbeitgeber/-in	Arbeitnehmer/-in	insgesamt
Pensionsversicherung	12,55	10,25	22,80
Krankenversicherung Arbeiter/-in / Angestellte	3,70 / 3,83	3,95 / 3,82	7,65 / 7,65
Arbeitslosen-Versicherung*	3,00	3,00	6,00
Unfallversicherung	1,40	0,00	1,40
Insolvenzergeld-Sicherung	0,55	0,00	0,55
Familienlasten-Ausgleichsfonds	4,50	0,00	4,50
Kommunalabgaben	3,00	0,00	3,00
Wohnbauförderung	0,50	0,50	1,00
AK-Umlage	0,00	0,50	0,50

* Grenzbeträge (= monatliche Beitragsgrundlage) zum Arbeitnehmer/-innen-Anteil am AIV-Beitrag:

bis 1.186 Euro	0 Prozent
über 1.186 Euro bis 1.294 Euro	1 Prozent
über 1.294 Euro bis 1.456 Euro	2 Prozent
ab 1.456 Euro	3 Prozent

Mindeststandards im Rahmen der Mindestsicherung

Laut Mindestsicherungsverordnung betragen die monatlichen Geldleistungen und des Wohnbedarfs ab 1.1.2012 für:

Alleinstehende/Alleinerziehende	843,70 Euro
---------------------------------	-------------

Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben	
pro volljähriger Person	594,40 Euro
ab der dritten volljährigen und unterhaltsberechtigten Person	412,60 Euro
pro volljähriger und unterhaltsberechtigter Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe	194,10 Euro
pro minderjähriger und unterhaltsberechtigter Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe	
für die ersten drei Kinder	194,10 Euro
ab dem vierten minderjährigen Kinder	184,00 Euro
pro minderjähriger Person ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	412,60 Euro

Dauerunterstützte

Alleinstehende/Alleinerziehende	843,70 Euro
---------------------------------	-------------

Personen, die in Haushaltsgemeinschaften leben	
pro volljähriger Person	600,80 Euro
ab der dritten volljährigen und unterhaltsberechtigten Person	427,90 Euro

Nähere Informationen finden Sie beim [Land Oberösterreich](#).